

Sitzung: 01.12.2015 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 7

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Ebrantshausen";
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - Mit 22 : 1 Stimmen -

Die Stadt Mainburg verfolgt das Ziel die Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu ermöglichen.

Anlässlich konkreter Planungen eines Investors, beschließt der Stadtrat, den Bebauungsplan SO „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen“ aufzustellen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im Gegensatz zu Vorhaben, die der Wind- und Wasserenergienutzung dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), vom Gesetzgeber nicht in den Kreis der privilegierten Vorhaben aufgenommen worden und erfordern daher grundsätzlich einer gemeindlichen Bauleitplanung.

Um die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Freiflächenphotovoltaikanlage nordwestlich und westlich des Siedlungsrandes der Ortschaft Ebrantshausen realisieren zu können sowie zur Sicherstellung der geordneten städtebaulichen Entwicklung einer solchen Anlage – insbesondere zur Integration in das kulturlandschaftlich geprägte Orts- und Landschaftsbild – wird nach § 1 Abs. 3 BauGB somit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die im Plan, Maßstab 1:1000, schwarz strichliert umrandeten Gebiete zu beiden Seiten der Bundesautobahn A 93.

Festgesetzt werden Sondergebiete –SO- (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Solar-Modulen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer maximalen Anlagenhöhe von 3,50 m.

Die bauliche Nutzung der Sonstigen Sondergebiete wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB befristet auf die technische Lebensdauer der Freiflächenphotovoltaikanlage. Anschließend sind die Freiflächenphotovoltaikanlagen rückzubauen. Die Nachfolgenutzung wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Der Umgriff des neuen Bebauungsplanes SO „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen“ umfasst folgende Geltungsbereiche:

Geltungsbereich I

Der Geltungsbereich nordwestlich von Ebrantshausen westlich der Bundesautobahn A 93 auf dem Flurstück 270 der Gemarkung Ebrantshausen beläuft sich auf ca. 0,8 ha, davon rund 0,6 ha Modulflächen.

Geltungsbereich II

Der Geltungsbereich westlich von Ebrantshausen westlich der Bundesautobahn A 93 auf den Flurstücken 323/2, 324, 324/3 und 603 der Gemarkung Ebrantshausen beläuft sich auf ca. 1,7 ha, davon rund 1,0 ha Modulflächen.

Geltungsbereich III

Der Geltungsbereich westlich von Ebrantshausen östlich der Bundesautobahn A 93 auf den Flurstücken 327 und 328 der Gemarkung Ebrantshausen beläuft sich auf ca. 1,7 ha, davon rund 1,1 ha Modulflächen.

Geltungsbereich IV

Der Geltungsbereich westlich von Ebrantshausen westlich der Bundesautobahn A 93 auf den Flurstücken 388, 389 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 393 und 596 der Gemarkung Ebrantshausen beläuft sich auf ca. 3,3 ha, davon rund 2,4 ha Modulflächen.

Erforderliche Ausgleichsflächen werden voraussichtlich direkt in den Geltungsbereichen nachgewiesen.

